

MfS

DER BUNDESAUFTRAGTE
für die Unterlagen des Staatssicherheitsapparates
der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
- Zentralarchiv -

Sekr. d. Min.

425

LEITZ
3924 Juris
Made in Germany

Kopie BSTU
AR 3

REGIERUNG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG
Der Minister



VME/2046/64
28. 12. 64

Berlin, den 28. 12. 64

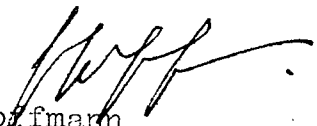
JA 1133/64

Minister für Staatssicherheit
Genossen Generaloberst M i e l k e

Werter Genosse Mielke!

Ich nehme Bezug auf mein Schreiben vom 4. 12. 1964 und reiche Ihnen ein Exemplar der Änderung zur Vereinbarung vom 5. 3. 1964 nach vollzogener Unterschrift zum dortigen Verbleib zurück.

Mit sozialistischem Gruß


Hoffmann
Armeegeneral

Anlage

BStU
000029

Ä n d e r u n g

der Vereinbarung vom 5. März 1964 über die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken der Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung und des Ministeriums für Staatssicherheit mit den Organen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik

Vom 18. 12. 1964

Die Vereinbarung vom 5. März 1964, abgeschlossen

z w i s c h e n

dem Ministerium für Nationale Verteidigung,
dem Ministerium für Staatssicherheit und
dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,

wird im gegenseitigen Einvernehmen wie folgt geändert:

Ziff. 5. Abs. 2 und Ziff. 6 Abs. 2 werden außer Kraft gesetzt.
Ziff. 5 ist wie folgt zu ergänzen:

"5. (2) Für die Versorgung der an den Grenzübergangsstellen eingesetzten Kräfte der Nationalen Volksarmee, der Hauptabteilung Paßkontrolle/Fahndung und der Zollverwaltung ist der Nutzer des für die jeweilige Grenzübergangsstelle eingerichteten Küchenbetriebes verantwortlich.
Verpflegt werden alle Angehörigen, die eine Vergleichsmittlung abgegeben haben. Angehörige, die keine Vergleichsmittlung abgegeben haben, können Gästeportionen in Anspruch nehmen. Alle Angehörigen erhalten den für die Grenztruppen geltenden Zusatzverpflegungssatz I a und I n.
Die Ausgabe dieser Zulagen erfolgt nur in materieller Form. Die Kosten für die Verpflegung werden von den zuständigen Ministerien übernommen.

(3) Durch das Ministerium für Nationale Verteidigung wird ein Teil der medizinisch-prophylaktischen Maßnahmen für die Paß- und die Zollkontrollkräfte sichergestellt, wie:

BSU
000030

- Schutzimpfungen;
- Röntgenreihenuntersuchungen;
- antiepidemische und hygienische Maßnahmen;
- Leistung der medizinischen Hilfe.

Die Untersuchung der Angehörigen der Paßkontrolle und Fahndung sowie der Zollverwaltung erfolgt unabhängig von der Vorlage des G-Buches.

Die Verordnung von Heilhilfsmitteln für die Paß- und Zollkontrollkräfte erfolgt durch das Ministerium für Nationale Verteidigung zu Lasten der zuständigen Kontrollorgane. Die medizinische Ausstattung der Grenzübergangsstellen erfolgt durch die Nationale Volksarmee.

Die Grenzübergangsstelle Marienborn bildet eine Ausnahme. Dort erfolgt die medizinische Betreuung aller Angehörigen sowie die medizinische Ausstattung der Grenzübergangsstelle in Verantwortlichkeit der Zollverwaltung.

Die Bereitstellung von Ferienschecks und Kinderferienplätzen für die Paß- und die Zollkontrollkräfte erfolgt ab 1. Januar 1965 durch die zuständigen Ministerien."

Ziff. 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"6. (2) Die Fragen der Rechtsträgerschaft, Investitionen, Nutzung, laufenden Instandsetzung, Werterhaltung, bewegliche Grundmittel und kommunale Ausgaben werden auf der Grundlage des Ministerratsbeschlusses vom 08. Juli 1964 zwischen den zuständigen Organen festgelegt."

Berlin, den 18. 12. 64

Minister
für Staatssicherheit
Mielke
Mielke
Generaloberst

Minister
für Nationale Verteidigung
Hoffmann
Hoffmann
Armeegeneral

Minister
für Außenhandel und Innerdeutschen
Handel
Balkow
Balkow

REGIERUNG
DER DEUTSCHEN DEMOKRatischen REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG
Der Minister

BSU
000031

GKS/E/34/64
27.3.64

Berlin, den 20. März 1964

Minister für Staatssicherheit
Genossen Generaloberst M i e l k e

J. GKS/E/26/63

Werter Genosse Mielke!

MPS
MPS
MPS
MPS

Nachdem die Vereinbarung über das Zusammenwirken der Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung und des Ministeriums für Staatssicherheit mit den Organen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik vom Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, Genossen B a l k o w , unterzeichnet wurde, übersende ich Ihnen eine Ausfertigung zum Verbleib.

Mit sozialistischem Gruß

Hoffmann
Armeegeneral

Anlage

BSU
000032

Geheime Kommandosache!

GKdoS-Tgb.-Nr. IA/1936/633

2. Ausfertigungen 5. Blatt

V E R E I N B A R U N G

über die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken der Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung und des Ministeriums für Staatssicherheit mit den Organen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik

Vom 5. März 1964

Auf der Grundlage der entsprechenden Beschlüsse des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik wird im Interesse einer weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit und des Zusammenwirkens des Ministeriums für Nationale Verteidigung und des Ministeriums für Staatssicherheit sowie deren unterstellten Organe mit der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik und deren nachgeordneten Zolldienststellen

z w i s c h e n

dem Ministerium für Nationale Verteidigung,
dem Ministerium für Staatssicherheit und
dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

folgende

V e r e i n b a r u n g

getroffen:

I. Kontrollpassierpunkte an den Grenzübergangsstellen (KPP)

1. (1) Die Grenztruppen der Nationalen Volksarmee tragen im Rahmen der ihnen von der Partei- und Staatsführung übertragenden Aufgaben die volle Verantwortung für die Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik an den KPP (einschließlich in Seehäfen und im internationalen Zugverkehr).
(2) Die Kommandeure der Verbände und Truppenteile der Grenztruppen tragen als militärische Vorgesetzte und Einzelleiter persönlich die volle Verantwortung für die Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen für die in ihrem Bereich liegenden KPP.
2. (1) Die vom Minister für Nationale Verteidigung eingesetzten Kommandanten und Diensthabenden Offiziere der KPP haben gegenüber den an den KPP eingesetzten Zollkontrollkräften Befehls- und Weisungsbefugnis in den Fragen
 - a) der Sicherung der Staatsgrenze,
 - b) der Ordnung und des Kontrollablaufes am KPP und
 - c) des Zusammenwirkens der eingesetzten Kräfte.(2) Die vom Minister für Staatssicherheit eingesetzten Leiter und Diensthabenden Offiziere der Paßkontrollkräfte haben gegenüber den an den KPP eingesetzten Zollkontrollkräften Weisungsbefugnis in den Fragen der Bekämpfung der Feindtätigkeit und den damit verbundenen Kontrollen.
(3) Die vom Leiter der Zollverwaltung der DDR eingesetzten Leiter und Diensthabenden Offiziere der Zolldienststellen an den KPP tragen die volle persönliche Verantwortung für die Durchführung der Zollkontrolle auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der dazu erlassenen Festlegungen des Leiters der Zollverwaltung der DDR. Er hat die ständige Besetzung des KPP mit Zollkontrollkräften zu ge-

währleisten. Die Leiter und Diensthabenden Offiziere der Zolldienststellen sind in den in Abs. 1 Buchst. a) bis c) und Abs. 2 Buchst. a) und b) festgelegten Fragen unmittelbar dem Kommandanten des KPP bzw. dem Leiter der Paßkontrollkräfte sowie den entsprechenden Diensthabenden Offizieren unterstellt.

(4) Die Kommandanten und Diensthabenden Offiziere des KPP und die Leiter und Diensthabenden Offiziere der Paßkontrollkräfte haben bei der Erteilung ihrer Befehle und Weisungen die für die Zollabfertigung geltenden Bestimmungen einzuhalten.

3. Die zuständigen Kommandeure der Grenztruppen und Leiter der Paßkontrollkräfte unterstützen die Leiter der Zolldienststellen auf deren Ersuchen bei der militärischen bzw. Spezialausbildung der Zollkontrollkräfte.
4. (1) Bei Anzeichen der Gefahr für die Sicherheit des KPP sowie bei sonstiger militärischer Notwendigkeit (z. B. bei einem Überfall auf den KPP oder bei Auslösung von Gefechtsalarm) kann der KPP durch den zuständigen Kommandeur der Grenztruppen zur Schließung und Sperrung vorbereitet werden.
(2) Die Schließung des KPP erfolgt auf besonderen Befehl des Ministers für Nationale Verteidigung.
(3) Mit dem Befehl über die Schließung des KPP oder bei unmittelbarer Gefahr für den KPP treten die für die Zollabfertigung geltenden Bestimmungen für die Dauer der Schließung oder der unmittelbaren Gefahr außer Kraft. Die Zollkontrollkräfte werden für diese Zeit in die unmittelbaren Grenzsicherungsaufgaben einbezogen. Der Kommandeur bzw. Diensthabende Offizier des KPP hat sicherzustellen, daß die Zollkontrollunterlagen unverzüglich an den dafür vorgesehenen Ort abtransportiert werden.

BSU
000035

II. Versorgungsfragen

5. (1) Die gesamte Versorgung der Zollverwaltung der DDR mit Bewaffnung sowie deren Instandhaltung erfolgt nach den Bestimmungen und Normen der Nationalen Volksarmee durch das Ministerium für Nationale Verteidigung. Der Ausrüstungsplan mit Waffen bedarf der Bestätigung des Ministers für Nationale Verteidigung. Die aufgewandten Mittel werden dem Ministerium für Nationale Verteidigung von der Zollverwaltung der DDR jährlich erstattet.
- (2) Die Verpflegung und die medizinische Betreuung der an den KPP eingesetzten Kräfte der Grenztruppen, Paß- und Zollkontrollkräfte erfolgt je nach den örtlichen Verhältnissen durch die Grenztruppen oder die Zolldienststellen. Die erforderlichen Festlegungen treffen im gegenseitigen Einvernehmen die den an den KPP eingesetzten Kräften übergeordneten Leiter bzw. Kommandeure. Die aufgewandten Mittel werden gegenseitig jährlich erstattet.
6. (1) Die Errichtung und Veränderung von Kontrollobjekten, Straßen und verkehrstechnischen Anlagen sowie alle Fragen von Dienstleistungen, die an den KPP notwendig sind, werden nach Abstimmung mit allen an den KPP eingesetzten Organen dem Minister für Nationale Verteidigung vorgeschlagen und von diesem - soweit er für die Realisierung nicht selbst zuständig ist - den entsprechenden Planträgern zugeleitet.
- (2) Für die Unterbringung von Angehörigen der Grenztruppen der NVA und der Paßkontrollkräfte, sofern diese in Objekten der Zollverwaltung erfolgt, ist die Zollverwaltung verantwortlich und durch sie ohne Anrechnung von Kosten sicherzustellen.

III. Schlußbestimmungen

7. Die Unterzeichneten oder die von ihnen Beauftragten stimmen in grundsätzlichen Fragen Entwürfe von Befehlen, Weisungen oder anderen Bestimmungen, die das Aufgabengebiet

BSU

000036

- 5 -

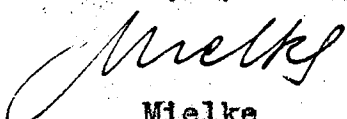
Geheime Kommandosache!

des anderen Organs berühren, vor ihrem Erlaß ab. Erlas-
sene Dokumente werden in der jeweils erforderlichen Anzahl
von Exemplaren gegenseitig ausgetauscht.

8. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch die Be-
teiligten tritt die Richtlinie vom 13. Mai 1958 über das
Zusammenwirken der Deutschen Grenzpolizei und dem Amt
für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs sowie die Ver-
einbarung vom 11. 1. 1963 zwischen dem Minister für Na-
tionale Verteidigung und dem Minister für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel außer Kraft.

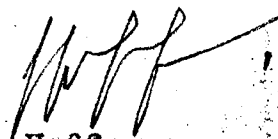
Berlin, den 5. März 1964

Minister
für Staatssicherheit



Mielke
Generaloberst

Minister
für Nationale Verteidigung



Hoffmann
Armeegeneral

Minister
für Außenhandel und Innerdeutschen
Handel

(gez.) Balkow